Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 32 (1970)

Heft: 15

Rubrik: Eine Wegleitung zur Durchführung von Landmaschinen-Demonstrationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eine Wegleitung zur Durchführung von Landmaschinen-Demonstrationen

Landmaschinen-Demonstrationen zählen beim Landwirt zu gern besuchten Veranstaltungen. Damit diese Vorführungen den gewünschten Erfolg und möglichst grossen Aussagewert haben, sind vom Veranstalter einige wichtige Punkte zu beachten. Die unterzeichneten Organisationen haben zu diesem Zwecke Richtlinien über die Durchführung von Landmaschinen-Vorführungen aufgestellt. Ihr Zweck wird darin folgendermassen umschrieben:

Landmaschinen-Demonstrationen (LD) dienen der Information von Landwirten, Beratern, Maschinenfabrikanten und -händlern.

In Ergänzung der Ausstellungen landwirtschaftlicher Maschinen sollen sie durch den praktischen Einsatz die Vielseitigkeit und die Funktion aktueller Maschinenarten aufzeigen. Aus Gründen der Ueberblickbarkeit und der Aktualität ist eine Beschränkung der Zahl der Maschinen pro LD sowie der Zahl der jährlich durchzuführenden LD erwünscht. LD sind vor allem auf neue Maschinen und noch wenig bekannte Arbeitsmethoden auszurichten.

Maschinen-Vorführungen können von regionalen, kantonalen oder schweizerischen landw. Organisationen oder Institutionen durchgeführt werden (kant. Maschinenberatungsstellen, die Sektionen des Schweiz. Verbandes für Landtechnik (vormals Schweiz. Traktorverband) usw.). Diese haben ihrerseits einen verantwortlichen Leiter zu beauftragen. Er soll die für die Organisation einer Vorführung nötigen fachlichen Fähigkeiten und Mittel besitzen, damit ein reibungsloser, objektiver und lehrreicher Ablauf der Veranstaltung gewährleistet werden kann.

Die Wegleitung gibt dann einige nützliche Hinweise über die Auswahl der vorzuführenden Maschinen, über Vorbereitung und Durchführung von Demonstationen.

In der Regel werden Maschinen-Vorführungen durch Maschinen von Fabrikanten, die Mitglied des Landmaschinenverbandes sind, durchgeführt. Diese Veranstaltungen erfordern eine Bewilligung des Landmaschinenverbandes. Der Zweck dieses Verfahrens liegt darin, eine planlose «Maschinen-Demonstriererei» zu verhindern und die zeitliche thematische und regionale Verteilung der Vorführungen zu koordinieren. Es ist schliesslich zu bedenken, dass sich ein Demonstrationsunwesen nicht zum Vorteil der Landmaschinenpreise auswirken kann.

Die Ermöglichung dieser Koordination bedingt eine gewisse Planung der durchzuführenden Vorführungen. Diesbezügliche Wünsche für 1971 sollen darum bis Ende Januar 1971 an den Verband für Landtechnik Brugg oder die Betriebsberatungsstelle Küsnacht, Abt. Maschinenwesen, einge-

reicht werden. Dort können auch die entsprechenden Anmeldeformulare und Richtlinien bezogen werden.

- Schweizerischer Landmaschinen-Verband, Bern (SLV)
- Schweizerischer Verband für Landtechnik, Brugg (SVLT) (vormals Schweiz. Traktorverband)
- Schweizerische Vereinigung zur Förderung der Betriebsberatung in der Landwirtschaft, Küsnacht ZH (SVBL)
- Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik, Tänikon TG (FAT)

Dem Automobilisten

Abstand wahren leicht gemacht

Allein in den ersten neun Monaten des zu Ende gehenden Jahres wurden weit über 10 000 Auffahrkollisionen verursacht. Ganz abgesehen davon, dass der oft hohe Sachschaden von den Haftpflichtversicherungen nach Massgabe des Verschuldens, also häufig nur teilweise oder überhaupt nicht gedeckt wird (wer seinen eigenen Schaden selber verschuldet hat, bekommt dafür keinen Rappen!), können heftige Auffahrkollisionen auch zu Körperverletzung mit bleibenden Nachteilen oder zum Tode führen. Das alles könnte bei normaler Aufmerksamkeit und genügendem Abstand zum vorausfahrenden Wagen vermieden werden. Hier zwei Faustregeln für hinreichend grosse Abstände:

- Mindestens halber Tachoabstand zwischen den einzelnen Wagen, auf Autobahnen entsprechend mehr. Bei 80 km/h also ca. 40 m Abstand, bei 100 km/h mindestens 50 m;
- Fährt der Vordermann (seine Geschwindigkeit spielt keine Rolle) an einem markanten Punkt vorbei, etwa einem Kandelaber, Baum, Signal, Leitpfosten usw., soll der nachfolgende Lenker den betreffenden «Fixpunkt» erst nach 2 Sekunden passieren. Indem er «einundzwanzig - zweiundzwanzig» zählt, sobald der Vordermann am Fixpunkt vorbeifährt, kann er also der Nachfolgende — mit Leichtigkeit feststellen, ob er zu früh, d. h. vor Ablauf dieser zwei Sekunden, dort eintrifft. Dann wäre der Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen zu klein! Die 2-Sekunden-Regel hat den Vorteil, dass der Lenker keine Distanzen zu schätzen braucht, was bekanntlich vielen Leuten Schwierigkeiten bereitet. SKS